

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen unseres Hauses. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind für uns nicht verbindlich.

Alle über den Auftrag hinausgehenden mündlichen Vereinbarungen mit Beauftragten unseres Hauses bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsinhalt / Preise

2.1 Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

2.2 Unsere vorvertraglichen Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden.

2.3. Die Preise unseres Hauses verstehen sich ab Werk bzw. ab unserem Lager zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Preise schliessen Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2.4. Zahlungen sind bei Lieferung sofort ohne Abzug zu leisten. Wechselzahlungen erkennen wir grundsätzlich nicht an. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen, wobei die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens hierdurch nicht ausgeschlossen wird.

3. Lieferung

3.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich vorher schriftlich bestätigt wurden. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher unverschuldeter Umstände, z.B. Materialbeschaffungsprobleme, Betriebsstörungen, Streikausperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, u.a. verlängert sich, wenn wir hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Leistungsverpflichtung frei.

3.2. Sofern die Leistungsverzögerung länger als zwei Monate andauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Leistungsverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keinerlei Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur dann berufen, wenn wir dem Kunden hiervon unverzüglich Nachricht erteilen.

3.3. Die Gefahrtragung geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk bzw. unser Lager verläßt, auch dann wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

4. Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

4.1 Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, folgende Bestimmungen:

a) Unser Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl; alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebearbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle; Heizung und allgemeine Beleuchtung bei der Montagestelle; für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume; für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen; Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind und für uns als Auftragnehmer nicht branchenüblich sind. Im übrigen hat unser Vertragspartner zum Schutz unseres und des Besitzes unseres Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahme zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.

b) Vor Beginn der Montagearbeiten hat unser Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

c) Unser Vertragspartner verpflichtet sich, den Aufstellern oder unserem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten, nach unserer Wahl täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf von uns gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.

d) Von uns gelieferte Teile, die ausgebaut und ersetzt werden, gehen mangels anderer Vereinbarung ohne besonderen Rechtsakt entschädigungslos in unser Eigentum über. Ausgenommen hiervon sind Teile und Komponenten, die sachgerecht nach Umweltschutzbedingungen entsorgt werden müssen.

4.2. Falls wir die Montage oder Instandhaltung gegen Einzelberechnung übernommen haben, gelten außer den Bestimmungen unter 4.1.a noch die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:

a) Unser Vertragspartner vergütet uns die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen, sowie für Planung und Überwachung. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt, sowie für den Aufbau und den Anschluß der Einrichtung.

b) Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeiten, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.

c) Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:
Kosten für Fracht und Verpackung, für die Anlieferung der gesamten Materialien und Geräte, sowie für bestellte technische Unterlagen.

5. Zahlung

5.1. Dem Kunden werden bei Lieferung der Waren die Preise sofort mitgeteilt bzw. sind dem Kunden bereits bekannt. Dementsprechend ist der Kunde verpflichtet, bereits bei Lieferung sofort zu bezahlen. Die Annahme von Schecks erfüllt nur erfüllungshalber. Wechsel werden nur nach gesonderter Vereinbarung angenommen.

5.2. Tritt unser Kunde vom Vertrag zurück (Abbestellung) ohne dass wir ihm einen Grund dazu gegeben haben, oder erklären wir den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Vertragspartner die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von maximal 25% des vertraglich vereinbarten Bruttogerätewertes zu vergüten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden unseres Hauses niedriger ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Lieferpreises.

7. Gewährleistung

7.1. Der Käufer hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen. Werden offensichtliche Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Erhalt schriftlich geltend zu machen. Nicht offensichtliche Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht aufzufinden sind, müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich an uns angezeigt werden. Nach Ablauf von 6 Monaten nach Lieferung ist eine Mängelrüge nicht mehr möglich. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, zunächst Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu leisten, wobei wir auch die mit der Nachbesserung zusammenhängenden Kosten tragen. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.2. Weitergehende Ansprüche des Kunden gg. unser Haus und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen wird, oder wir auf Grund des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haften.

7.3. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für solche Ansprüche des Kunden auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgte Beratungen oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Schadensersatzansprüche wg. Unmöglichkeit der Leistung sind beschränkt auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens und die Höhe des Auftragswertes, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfange für die Erfüllungs- u. Verrichtungsgehilfen unseres Betriebes.

8.2. Handelt es sich beim Besteller um einen Vollkaufmann nach HGB haften wir darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungs- u. Verrichtungsgehilfen, es sei denn, der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit trifft einen leitenden Angestellten.

8.3. Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produktionshaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gg. Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

9. Verwertungsrechte / Nutzung

An Planzeichnungen, anderen Unterlagen, sowie an den von uns zur Nutzung überlassenen Programmen behalten wir uns eigentums- u. urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Der Kunde verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für seine privaten Zwecke, im Falle einer gewerblichen Tätigkeit nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne unsere Zustimmung weder zu vervielfältigen, noch vervielfältigen zu lassen, sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung sind wir berechtigt Schadensersatz zu beanspruchen.

10. Schlußbestimmungen

10.1. Sofern es sich beim Kunden um einen Vollkaufmann im Sinne des HGB handelt ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz unseres Betriebes.

10.2. Sollte eine der bevorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so soll